

Anlage
zu Artikel 1 Nr. 14)

„Anlage 4
(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1)

**Qualifikationsphase des Abendgymnasiums:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen**

| | Sprachlicher Schwerpunkt | Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt | Mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt | Wochenstunden | Schulhalbjahre |
|--------------------|--|---|--|--|----------------|
| Schwerpunkt-fächer | fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ Deutsch | Geschichte Deutsch, fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Mathematik | Naturwissenschaft Mathematik | 5 5 | 4 4 |
| Kern-fächer | | Deutsch ²⁾ , Fremdsprache ²⁾ ³⁾ , Mathematik ²⁾ Mathematik | Deutsch Fremdsprache ³⁾ | 3 ⁴⁾ 3 ⁴⁾ | 4 4 |
| Ergänzungsfächer | Naturwissenschaft Geschichte ⁶⁾ | Naturwissenschaft Geschichte ⁶⁾ | | 2 ⁴⁾ ⁵⁾ 2 ⁴⁾ ⁵⁾ | 4 4 |
| Wahl-fächer | weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁸⁾ | | | 4) ⁵⁾ ⁹⁾ | |

- ¹⁾ Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht werden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).
- ²⁾ Wird Deutsch als Schwerpunkt fach gewählt, so sind Mathematik und eine Fremdsprache als Kernfächer zu wählen. Wird eine fortgeführte Fremdsprache als Schwerpunkt fach gewählt, so sind Deutsch und Mathematik als Kernfacher zu wählen. Wird Mathematik als Schwerpunkt fach gewählt, so sind Deutsch und eine Fremdsprache als Kernfacher zu wählen.
- ³⁾ Die Belegungsverpflichtung kann auch mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorliegen.
- ⁴⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).
- ⁵⁾ Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
- ⁶⁾ Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.
- ⁷⁾ Wird die Belegungsverpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 durch die Belegungsverpflichtungen, die sich aus der Wahl des Schwerpunktes und der Prüfungsfächer ergeben, nicht erfüllt, so ist in dem erforderlichen Umfang ein Wahlfach zu belegen.
- ⁸⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule.
- ⁹⁾ Eine Fremdsprache ist mindestens dreistündig zu belegen. Die Belegungsverpflichtung im Fach Sport beträgt vier Wochenstunden, wenn Sport als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 6 Satz 1).

Anlage 5

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1)

**Qualifikationsphase des Kollegs:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾**

| | Sprachlicher Schwerpunkt | Musisch-künstlerischer Schwerpunkt | Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt | Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt | Wochenstunden | Schulhalbjahre |
|-------------------|---|---|---|---|--|------------------|
| Schwerpunktfächer | fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ weitere fortgeführte Fremdsprache ¹⁾ oder Deutsch | Musik oder Kunst Deutsch oder Mathematik | Geschichte Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie | Naturwissenschaft weitere Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik | 5 5 | 4 4 |
| Kernfächer | Deutsch oder weitere Fremdsprache ² Mathematik | Fremdsprache Mathematik oder Deutsch ⁴ | Deutsch Fremdsprache Mathematik | Deutsch Fremdsprache Mathematik ⁵ | 3 ³ 3 ³ 3 ³ | 4 4 4 |
| Ergänzungsfächer | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel Geschichte ⁷⁾ Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾ Naturwissenschaft | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel Geschichte ⁷⁾ Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾ Naturwissenschaft | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel Geschichte ⁷⁾ Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾ Naturwissenschaft | Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel Geschichte ⁷⁾ Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾ Naturwissenschaft, weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹⁰⁾ | 2 ³⁾ 2 ³⁾ 2 ³⁾ 2 ³⁾ | 2 4 2 4 |
| Wahlfächer | weitere Fächer nach der Anlage 6 ¹²⁾ | | | | 3) ⁶⁾ ¹³⁾ | |

- 1) Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache muss in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren besucht werden sein (§ 13 Abs. 5 Satz 2).
- 2) Deutsch ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist. Eine weitere Fremdsprache ist als Kernfach zu belegen, wenn Deutsch als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 3) Die Belegungsverpflichtung beträgt fünf Wochenstunden, wenn das Fach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 2).
- 4) Es ist das Fach zu belegen, das nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 5) Mathematik ist als Kernfach zu belegen, wenn es nicht als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
- 6) Die Belegungsverpflichtung beträgt drei Wochenstunden, wenn das Fach als vierter oder fünftes Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 3).
- 7) Die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte entfällt, wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt worden ist.

Anlage 6

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1) und § 13 Abs. 2 Satz 5)

Qualifikationsphase;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer

| Aufgaben-felder | Fach | wählbar als Prüfungsfach mit | |
|-----------------|---|------------------------------|-----------------------------------|
| | | erhöhtem Anforderungs-niveau | grundlegendem Anforderungs-niveau |
| A | Deutsch | X | X |
| | Englisch | X | X |
| | Französisch ¹⁾²⁾ | X | X |
| | Latein ¹⁾²⁾ | X | X |
| | weitere Fremdsprachen ¹⁾²⁾ | X | X |
| | Kunst | X | X |
| | Musik | X | X |
| | Darstellendes Spiel ²⁾³⁾ | - | X |
| B | Politik-Wirtschaft | X | X |
| | Geschichte | X | X |
| | Erdkunde | X | X |
| | Religion | X | X |
| | Philosophie ²⁾ | X | X |
| | Rechtskunde ²⁾ | X | X |
| | Pädagogik ²⁾ | X | X |
| | Psychologie ²⁾ | X | X |
| C | Wirtschaftslehre ²⁾ | X | X |
| | Mathematik | X | X |
| | Naturwissenschaften (Physik,Chemie,Biologie) | X | X |
| | Informatik ²⁾ | X | X |
| | Seminarfach | - | - |
| | Sport ²⁾⁴⁾ | - | X |

1) Eine Fremdsprache kann nur dann Prüfungsfach sein, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren am Unterricht teilgenommen hat (§ 13 Abs. 5 Satz 2). Die Schule kann hiervon Ausnahmen zulassen (§13 Abs. 5 Satz 3). Eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden (§ 13 Abs. 7 Satz 1).

2) Das Fach muss an der Schule als Prüfungsfach schulbehördlich genehmigt worden sein.

3) Das Fach Darstellendes Spiel kann nur als fünftes Prüfungsfach gewählt werden und nur gewählt werden, wenn Kunst oder Musik nicht als Prüfungsfach gewählt worden ist (§ 13 Abs. 7 Satz 2).

4) Das Fach Sport kann nur als fünftes Prüfungsfach und nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase in beiden Schulhalbjahren Unterricht in Sport mit zwei Wochenstunden besucht worden ist, der zu gleichen Teilen aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht (§ 13 Abs. 6 Sätze 1 und 2).